

AG Steuerrecht und AG Internationaler Rechtsverkehr im DAV Steueranwalt International 2014 am 2. und 3. Mai auf Mallorca

In diesem Jahr gestalteten die beiden Arbeitsgemeinschaften Steuerrecht und Internationaler Rechtsverkehr im DAV das Seminar „Steueranwalt International“ erstmals gemeinsam „unter besonderer Berücksichtigung der Fragen des internationalen Rechtsverkehrs“ im bekannten Hotel Punta Negra auf Mallorca.

Am 2. und 3. Mai 2014 erhielten die Teilnehmer in zehn Fortbildungsstunden aktuelle Informationen über die jüngste Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzgebung im europäischen und weiteren internationalen Steuerrecht sowie im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr und internationalen Gesellschaftsrecht.

Zum Auftakt stellte *Professor Dr. Bert Kaminski, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg*, „**Die Grundstrukturen deutscher DBAs anhand der BMF Verhandlungsgrundlage vom 22.08.2013**“ dar. Im vergangenen Jahr wurde diese Verhandlungsgrundlage, die sich am OECD-Musterabkommen orientiert, erstmals vom BMF erarbeitet und im April 2013 veröffentlicht. Bereits bei dem STAI Anfang Mai 2013 wurde sie vorgestellt. Die erste Änderung der Verhandlungsgrundlage erfolgte im Sommer 2013 mit dem Ergebnis, dass am 22.08.2013 die geänderte Fassung mit lediglich graduellen Unterschieden vorlag.

Zur Zeit laufen DBA-Verhandlungen auf Basis der „Verhandlungsgrundlage“, jedoch wurde noch kein DBA auf dieser neuen Grundlage abgeschlossen. Wird keine Einigung erzielt, wird kein DBA abgeschlossen. Aus diesem Grunde gibt es gegenwärtig beispielsweise kein DBA Deutschland – Brasilien.

Die Verhandlungsgrundlage zeigt Grundtendenzen auf, die sich in allen DBAs finden. Kern der darin enthaltenen Bestimmungen ist die Mißbrauchsbekämpfung, wodurch der Charakter der DBAs grundsätzlich geändert wird. Angestrebt werden die Abschaffung sogenannter „weißer Einkünfte“ und die Vermeidung der „doppelten Nichtbesteuerung“. Die sich möglicherweise ergebende Doppelbesteuerung hat der betroffene Steuerpflichtige hinzunehmen. In dem Fall, dass im Ausland Steuerfreiheit besteht, ist zu prüfen, ob eine abkommensrechtliche oder innerstaatliche Rückfallklausel zu beachten ist, welche zur Besteuerung im Inland (Deutschland) führt.

Mit seinem zweiten Vortrag über „**Aktuelles zum Internationalen Steuerrecht aus der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung**“ zum Abschluss der Veranstaltung rundete *Prof. Kaminski* den inhaltlichen Rahmen ab. So vielfältig und abwechslungsreich die steuerliche Entwicklung ist, so vielfältig präsentierte Prof. Kaminski die aktuellen Themen aus den verschiedenen Bereichen des Steuerrechts:

Die Zulässigkeit eines „Treaty Override“ ist immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Die aktuellen Entwicklungen zum Anrechnungshöchstbetrag, u. a. bei der Anrechnung ausländischer Erbschaft- und Einkommensteuer, stellte er anhand der Urteile des BFH vom 19.06.2013 (II R 10/12 – Verfassungsbeschwerde anhängig unter Az. 1 BVR 2488/13) und vom 18.12.2013 (I R 71/10 (1)), des EuGH vom 28.02.2013 (C-168/11 – Beker) sowie des BMF-Schreibens vom 30.09.2013 vor.

Ferner wies er darauf hin, dass bei der Nutzung einer ausländischen Ferienimmobilie eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen kann, wie der BFH jüngst in einem deutsch-spanischen Fall entschied (Urt. v. 12.06.2013, BStBl. II 2013, S. 1024).

Die EU-Rechtskonformität der Dokumentationspflicht für Verrechnungspreise nach § 90 Abs. 3 AO bestätigte der BFH im vergangenen Jahr (Urt. v. 10.04.2013, I R 45/11, BStBl. II 2013, S. 771).

Nach einer neuen Entscheidung des EuGH (v. 17.10.2013, C-181/12; Rs. Yvon Welte (1)) kann auch in Drittstaatenfällen die fiktiv unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht gem. § 2 Abs. 3 ErbStG beantragt werden, um den höheren Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG zu erhalten.

Wie der BFH zu § 37b EStG entschied, ist für betrieblich veranlaßte Zuwendungen an ausländische Arbeitnehmer, die nicht im Inland steuerpflichtig sind, keine Lohnsteuer einzubehalten (Urt. v. 16.10.2013, VI R 57/11, BFH/NV 2014, S. 399).

Die neuesten Entwicklungen bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Inland erläuterte Prof. Kaminski insbesondere anhand von EU-Auslandsspenden (BFH v. 17.09.2013, I R 16/12), EU-Geldbußen (BFH v. 07.11.2013, IV R 4/12), der Benennung von Zahlungsempfängern (BFH v. 11.7.2013, IV R 27/09), Due Diligence-Kosten (BFH v. 9.1.2013), Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren (BFH v. 9.10.2013, IX R 25/12) und der Berücksichtigung von Verlusten (BFH v. 5.2.2014, I R 48/11).

Schließlich stellte er kurz das seit November 2013 im Entwurf vorliegende BMF-Schreiben zur Anwendung von DBA auf Personengesellschaften und § 50i EStG dar.

Die „**Probleme des § 15 AStG**“ bei „**Gestaltungen einer ausländischen Familienstiftung**“ zeigte *Dr. Matthias Söffing, Rechtsanwalt FAStR, S&P Söffing Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf*, anhand der historischen Entwicklung und mehrfachen Änderungen dieser Bestimmung zur Hinzurechnungsbesteuerung auf. Heute ist sie die zentrale Vorschrift für grenzüberschreitende Nachfolgeregelungen mit Stiftungen und verlangt weder passive Einkünfte noch eine Niedrigbesteuerung. Der Geltungsbereich ist im Wesentlichen auf sog. transparente Familienstiftungen beschränkt. Im Falle thesaurierender ausländischer Stiftungen tritt bei dem Stifter oder den Bezugsberechtigten keine Hinzurechnungsbesteuerung ein.

Zum „**Grenzüberschreitenden Rechtsverkehr im Verhältnis Deutschland-Schweiz**“ gab *Adi Seffer, Rechtsanwalt, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Frankfurt*, umfassende Praxishinweise. Er stellte kurz die EuGVVO, die Rom I -, II -, III-VOen und das Luganer Übereinkommen vor. Die Rom I, II, III – Verordnungen ersetzen seit dem Jahre 2005 weitgehend das EGBGB. Sie sind unmittelbar anwendbar. Im Verhältnis zur Schweiz ist das IPR nicht harmonisiert. Für das Kaufrecht wird das Recht der Schweiz angewandt, demzufolge das Veräußerrecht anwendbar ist. In den USA gilt demgegenüber das Käuferrecht. In Ländern der EU wird häufig das Käuferrecht anzuwenden sein. Seffer stellte fest, dass das UN-Kaufrecht weitgehend dem deutschen Kaufrecht entspricht und empfahl, dessen Anwendung nicht auszuschließen.

Weitere Aspekte im Rechtsverhältnis Deutschland – Schweiz betrachtete *Daniel Holenstein, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Flick Gocke Schaumburg Zürich AG, Zürich*, bei seinem Thema „**Aktuelle Fragen des steuerlichen und strafrechtlichen Auskunftsverkehrs im Verhältnis zur Schweiz**“. Ausgehend von dem Grundsatz, dass ausländische Behörden nicht berechtigt sind, für steuerrechtliche oder strafrechtliche Verfahren die notwendigen Informationen und Beweismittel auf dem staatlichen Hoheitsgebiet der Schweiz selbst zu erheben, steht den ausländischen Behörden die Möglichkeit der Beschaffung durch die Schweizerischen Behörden im Wege der Steueramtshilfe nach OECD-Standard oder der Strafrechtshilfe zur Verfügung. Hierzu stellte Holenstein das Rechtshilfeverfahren im Allgemeinen sowie das Auslieferungsverfahren in Steuerstrafsachen im Besonderen dar. Nach Art. 27 DBA Deutschland-Schweiz i. d. Fassung des Revisionsprotokolls vom 27.10.2010 sind

Auskunftsanfragen in Einzelfällen zulässig. Streitig ist, ob Gruppenanfragen zulässig sind. Nach dem Wortlaut des Art. 27 DBA D-CH ist dies abzulehnen. Eine Anpassung der Formulierung würde zur Zulässigkeit der Gruppenanfrage führen. Im September 2014 soll ein neuer OECD-Standard für den automatischen Austausch von Kontoinformationen verabschiedet werden. Ob die Schweiz diesen im nächsten Jahr 2015 umsetzen wird, bleibt abzuwarten.

In seinen „**Ergänzenden Anmerkungen aus deutscher Sicht**“ erläuterte *Dr. Martin Wulf, Rechtsanwalt, FAStR, Streck Mack Schwedhelm, Berlin*, den verfahrensrechtlichen Unterschied zwischen Rechtshilfe (Hilfeleistung zwischen Justizbehörden in Strafverfahren) und Amtshilfe (Hilfeleistung zwischen Verwaltungsbehörden in Steuerverfahren) und stellte die bisherige Entwicklung der Rechts- und Amtshilfe im Verhältnis zur Schweiz mit Ausblick für die zu erwartenden Entwicklungen der Zukunft dar.

Auf das nationale Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten nahm die EU durch Richtlinien „der ersten Generation“ von 1968 bis 1989 Einfluss, um das Gesellschaftsrecht zu harmonisieren und Wettbewerbsnachteile zu beseitigen. Durch die Richtlinien „der zweiten Generation“ ab 2004 wollte die EU rechtspolitische Zwecke wie z. B. die Steigerung der globalen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen steigern. Diese Richtlinien stellte *Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, Rechtsanwalt, Frankfurt*, vor und gab einen Überblick über die **zivilrechtlichen Grundlagen** der „**SE und anderen europäischen Gesellschaftsformen**“. Die EWIV gibt es zwar inzwischen 299 mal in Deutschland. Dennoch ist sie unbedeutend geblieben, wie auch die erst später eingeführte SCE, die in Deutschland erst viermal als Gesellschaftsform vorkommt. Die SPE („GmbH“) und SUP befinden sich noch in der Planungsphase. Die in Deutschland überwiegend durch Umwandlung gegründete SE erfreut sich einiger Beliebtheit. Im Gegensatz zur „Limited“ britischer Ausprägung ist bei der SE eine grenzüberschreitende Sitzverlegung möglich. Problematisch ist bei der SE die Wegzugbesteuerung wegen der Aufdeckung der stillen Reserven. In Deutschland hat sich nach der GmbH-Reform 2008 (MoMiG) die GmbH als preiswertere Gesellschaftsform gegenüber der vergleichbaren „Limited“ durchgesetzt. Die ideale Verbindung von Haftungsbeschränkung und Steuervorteilen bei der zunehmend gewählten Gesellschaftsrechtsform der „LLP“ war Anlass, in Deutschland im Juli 2013 die „PartG mbB“ einzuführen.

In vier Schwerpunkten faßte *Dr. Klaus von Brocke, Rechtsanwalt, München*, die „**Aktuellen Entwicklungen des europäischen Steuerrechts**“ zusammen.

Zur aktuellen deutschen Gesetzgebung mit EU-Bezug schilderte er die ersten Erfahrungen mit § 32 Abs. 5 KStG n.F. sowie dessen erneute Änderungsbedürftigkeit aufgrund der geänderten aktuellen Rechtslage durch das EuGH-Urteil vom 10.04.2014 in der Rechtssache C-190/12 – Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company.

Bei der aktuellen Rechtsprechung des EuGH würdigte er hinsichtlich der Verlustberücksichtigung über die Grenze die Schlussanträge zu der bei dem EuGH anhängigen Rechtssache Nordea Bank Danmark A/S (C-48/13). Er wies auf das Urteil des BFH vom 5.2.2014 (I R 48/11) hin, mit welchem der BFH die Rechtsprechung des EuGH zu sog. finalen Verlusten bestätigte (zuletzt EuGH-Urt. v. 1.4.2014 - C-80/12 – Rs. Felixstowe Dock). Die Wegzugbesteuerung war Gegenstand des EuGH-Urteils vom 23.1.2014 (C-164/12 – Rs. DMC Beteiligungsgesellschaft) und des bei dem EuGH anhängigen Verfahrens Verder LabTecc (C-657/13, Vorinstanz FG Düsseldorf, Beschl. v. 5.12.2013, Az. 8 K 3664/11 F).

Der aktuelle Stand der EU Gesetzgebung gegen „aggressive Steuerplanung“ ist, dass ein Vorschlag zur Änderung der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie vorliegt, und dass das „BEPS“-Projekt der G20-Staaten im Februar 2014 durch die Finanzminister der G20-Staaten bestätigt wurde und im Dezember 2015 auf OECD-Ebene abgeschlossen sein soll.

Als weitere aktuelle Themen des EU-Steuerrechts behandelte Dr. von Brocke die staatlichen steuerlichen Beihilfen (Art. 107 f. AEUV) einschließlich ihrer Rückforderung sowie die IP-Regimes in der EU zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung.

Der Tagungsband zum **Steueranwalt International 2014** wird demnächst im Boorberg Verlag erscheinen.

*Rechtsanwältin Sabine Unkelbach-Tomczak,
Fachanwältin für Steuerrecht, Frankfurt am Main*